

Satzung des Verbands leitender Lehrkräfte an Podologieschulen (VLLP) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verband leitender Lehrkräfte an Podologieschulen (VLLP)“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein widmet sich dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit, der Unterstützung und der Beratung von Schulen für Podologie in allen ausbildungs- und organisationsrelevanten Fragen, welche der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Podologenausbildung in Deutschland dienen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) die Sicherung der Qualität der Podologenausbildung,
 - b) das Erarbeiten von Leitlinien zur Umsetzung des Podologengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
 - c) die Vereinheitlichung der Lehrpläne,
 - d) die Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Berufsgruppen und deren Verbänden,
 - e) die Darstellung von Schul- und Ausbildungsfragen in der Öffentlichkeit,
 - f) die Mitgestaltung bei nationalen und internationalen berufsrechtlichen Entwicklungen im Bereich der Ausbildung und des Studiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen der Mitglieder ist zulässig. Über deren Ersatz entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen begünstigen, die dem Zweck der Vereinssatzung fremd sind. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer in Leitungsfunktion an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Schule für Podologie arbeitet. Die Leitung (Leitung oder stellvertretende Leitung) muss im pädagogischen und/oder podologischen Bereich der Ausbildung erfolgen. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen werden. Jede staatlich anerkannte oder genehmigte Schule darf mit höchstens zwei ordentlichen Mitgliedern vertreten sein.
 - b) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer
 - als angestellte Lehrkraft an einer Podologieschule tätig ist, oder
 - als Podologin/Podologe tätig ist.
 - c) Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Belange des Vereins unterstützen will.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Vorstand prüft insbesondere den Status der Schule und die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers.
- (3) Erst mit der Entscheidung des Vorstandes entsteht die Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Einspruch erheben. Die Frist für den Einspruch beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zugang der Ablehnungsentscheidung bei

dem Antragsteller. Der Antragsteller muss den Einspruch schriftlich begründen. Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag auf der Grundlage der Einspruchsbegründung erneut. Gibt der Vorstand dem Einspruch statt, entsteht die Mitgliedschaft in dem Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung. Anderenfalls legt der Vorstand den Vorgang der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft entsteht im Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu vertreten und sein Ansehen und seine Interessen zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher zugehen.
- (2) als ordentliches Mitglied mit der Aufgabe der Leitungsfunktion in der Podologieschule. Die Mitgliedschaft im Verein als außerordentliches Mitglied bleibt hiervon unberührt.
- (3) durch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bis zum 30. Juni im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, mit dem Hinweis des drohenden Vereinsausschlusses, ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - b) wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten gezeigt hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstand begründet seine Entscheidung und gibt sie dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der angegriffenen Entscheidung dem Vorstand zugehen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt worden und hilft

der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes einzuholen. In der Zeit zwischen Zustellung der Entscheidung des Vorstandes und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Vorstandsentscheidung.

- c) durch den Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Der Beitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Der Beitrag wird für ein Jahr gezahlt. Das Mitglied zahlt den Beitrag im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres. Bei Begründung der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres wird ein anteiliger Beitrag fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes,

- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein,
- e) die Beratung und die Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und weiterer Beiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren nach der Entscheidung des Vorstandes,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- i) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlungen,
- j) Änderungen der Aufgaben des Vereins,
- k) Satzungsänderungen,
- l) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder virtuell (d.h. in einem sicheren Online-Verfahren). Zulässig sind ferner Hybrid-Formate, indem ein Teil von Mitgliedern an einem Ort real zusammenkommen und andere Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege sicherer elektronischer Kommunikation ausüben.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ein. Die Einladung enthält Angaben zu dem Zeitpunkt, dem Ort und der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf die Einladung mittels „E-Mail“ an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds schicken. Die Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben, werden mittels regulärer Briefpost eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der E-Mail oder der Aufgabe der Einladung zum Zwecke der Postzustellung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet war. Im

Fall von Online-Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten Mail vor der Versammlung übermittelt.

- (4) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen und/oder abzuändern, wenn dies ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss spätestens bis zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand wird sodann die Mitglieder über die beantragte Ergänzung und/oder Abänderung unverzüglich informieren.
- (5) Der Vorstand soll die geänderte vorläufige Tagesordnung spätestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern übersenden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung deren Beschlussfähigkeit fest. Es müssen ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Anderenfalls beruft der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese neue Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, auch wenn nicht mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Auf diese geringeren Voraussetzungen muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder bestimmen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Treffen die Mitglieder keine Entscheidung, so wird die Versammlung durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Die Mitgliederversammlung kann dem Wahlleiter zwei Wahlhelfer zur Seite stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Ein Drittel der Mitglieder der Versammlung können eine geheime Abstimmung verlangen. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt immer geheim.
- (5) Die Versammlungsleitung kann Gäste und Berater der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten anhören und ausschließen; der

Ausschluss von Mitgliedern ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und den Ausschluss aus dem Verein bedarf es einer einfachen Mehrheit; für die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Vorstand schickt das Protokoll allen Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu.
- (8) Im Fall virtueller Mitgliederversammlungen üben Mitglieder ihre Stimmrechte im Wege sicherer elektronischer Kommunikation aus. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

§ 11 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

- (1) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache.
- (2) Anträge mit dem Ziel, die Satzung des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen mindestens eines Podologe/Podologin sein muss.
Das sind
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassierer,
 - d) und höchstens zwei Beisitzer.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist unbeschränkt; gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Satzung sowie die Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung; der Verein erstattet Aufwendungen. Die näheren Details regelt eine Aufwendungsregelung, welche die Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins erlassen wird.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss mit zwei Mitgliedern, die selbst nicht als Vorstand wählbar sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer und erstellt eine Liste mit Bewerbern mittels Akklamation.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim und einzeln. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) § 10 Abs.8 gilt entsprechend unter Sicherstellung der Geheimheit der Wahlen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In der Gründungsversammlung werden der zweite Vorsitzende und der Kassierer ausnahmsweise auf nur zwei Jahre gewählt. Hiernach erfolgt alle zwei Jahre die Wahl eines Teils der Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Amtsdauer endet mit der rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Der gewählte Bewerber erwirbt das Amt des Vorstandes erst dadurch, dass er die Annahme der Wahl zu Protokoll erklärt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl in der nächsten regulären Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bei Bedarf ein anderes ordentliches Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit kooptieren.
- (5) Mit der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Amt des Vorstandes.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der erste Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Sitzung des Vorstandes ein. Ist der erste Vorsitzende verhindert, geht das Einberufungsrecht an den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung an den Kassierer über.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats verlangen. Kommt der erste Vorsitzende diesem Begehren nicht nach, können diese Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Der erste Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende - leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (5) Stimmen alle Mitglieder des Vorstandes zu, kann der Vorstand auch im Wege elektronischer, einschließlich online-gestützter Kommunikation beschließen.
- (6) Der Verlauf und das Ergebnis der Vorstandssitzungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ausweisen. Erfolgte die Beschlussfassung ohne eine Sitzung, sind die Einverständniserklärungen der Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Beschlüsse sind vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie des Protokolls. Jedes ordentliche Mitglied kann die Protokolle des Vorstandes einsehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder, vgl. § 10 Absatz 6.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Entscheidung hierüber trifft die letzte Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf diesen Beschluss erst umsetzen, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamts vorliegt.

Satzung in der Fassung vom 26.11.2021

Dr. Annette Krützfeldt
1. Vorsitzende

Anke Redlin
Kassiererin